Rechtsverordnung über die Sperrzeit

(Sperrzeitverordnung)
vom 02.07.2013

Stadt Mühlheim an der Donau

Aufgrund von § 9 i.V.m. § 11 der Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 18.02.1991 (GBl. S. 195), zuletzt geändert durch § 50 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.11.2012 (GBl. S. 604, 623) und § 18 des Gaststättengesetzes i.d.F. vom 20.11.1998 (BGBl. I, S. 3419), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) i.V.m. dem Landesgaststättengesetz vom 10.11.2009 (GBl. Nr. 19, S. 628) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim am 02.07.2013 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Mühlheim beginnt um 01:00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und in der Nacht zum Sonntag um 03.00 Uhr. Sie endet jeweils um 06.00 Uhr.

§ 2 Bewirtung im Freien

Abweichend von § 1 beginnt die Sperrzeit für die Stadt Mühlheim, soweit die Bewirtung im Freien stattfindet, um 23.00 Uhr. Sie endet jeweils um 06.00 Uhr.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung der Stadt Mühlheim über die Sperrzeit vom 18.08.1992 außer Kraft.

(3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim, Hauptstraße 16, 78570 Mühlheim an der Donau geltend

gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der öffentlichen Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, den 02.07.2013

Jörg Kaltenbach
Bürgermeister